

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 77

3. September

1915

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Genehmigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Von dem im Betriebsjahr 1915/16 in den einzelnen Rübenverarbeitenden Fabriken hergestellten Rohzucker sind 15 Hunderterteile der voraussichtlichen Gewinnung
(§ 2) zur Lieferung im Oktober,
20 Hunderterteile der voraussichtlichen Gewinnung
(§ 2) zur Lieferung im November,
20 Hunderterteile der voraussichtlichen Gewinnung
(§ 2) zur Lieferung im Dezember

1915 auf die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen.

Die Verteilung geschieht durch eine vom Reichsanzler bestimmte, seiner Aufsicht unterstehende Verteilungsstelle.

Die zu verteilenden Mengen sind nach Bedarf abzurunden. Einzelne Rohzuckerfabriken können von der Verteilung ausgeschlossen werden.

Die Fabrikhaber sind verpflichtet, den Rohzucker auf Verlangen der Verteilungsstelle zu liefern; diese bestimmt die zu liefernde Menge, den Zeitpunkt der Lieferung und die Stelle, an die zu liefern ist.

Die Verbrauchszuckerfabriken sind zur Abnahme, Bezahlung und Bearbeitung der zugeteilten Rohzuckermengen verpflichtet; der Reichsanzler kann vorschreiben, welche Sorten von Verbrauchszucker herzustellen sind.

§ 2. Die voraussichtliche Gewinnung (§ 1) wird für die einzelnen Rübenverarbeitenden Fabriken von der Steuerbehörde festgesetzt. Hierzu wird für die letzten drei Betriebsjahre die Rübenanbausfläche und die Zuckergewinnung ermittelt und nach dem gefundenen Durchschnittsertrag und dem anfangs Juni für die Steuerbehörde aufzustellenden Anbaumodus die voraussichtliche Gewinnung für das Betriebsjahr 1915/16 berechnet.

Auf Antrag wird bei der Berechnung eines der drei Jahre ausgelassen und der Durchschnittsertrag der beiden anderen Jahre zugrunde gelegt.

Bei neuen Fabriken und solchen, die in den letzten drei Betriebsjahren nicht voll gearbeitet haben, wird die voraussichtliche Gewinnung nach dem Anbau für das Betriebsjahr 1915/16 durch Sachverständige geschätzt; eine solche Schätzung erfolgt auch auf Antrag und auf Kosten einer Rohzuckerfabrik, falls sie geltend macht, daß für das laufende Betriebsjahr eine Minderung vorliegt.

Die Verteilung der 55 Hunderterteile der voraussichtlichen Gewinnung (§ 1 Abs. 1) kann auf Grund einer durch die Verteilungsstelle vorzunehmenden Vereinbarung erfolgen.

§ 3. Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 ihre gesamte Erzeugung auf Weißzucker verarbeitet haben, ohne freien Rohzucker in einer 10 vom Hundert ihrer eigenen Rohzuckererzeugung übersteigenden Menge in den Fabrikbetrieb aufgenommen zu haben (reine landwirtschaftliche Weißzuckerfabriken), dürfen im Betriebsjahr 1915/16 mit 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker nach Versteuerung in den freien Verkehr bringen, als sie unmittelbar oder mittelbar in 12 aufeinanderfolgenden, aus der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis zum 31. August 1914 auszuwählenden Monaten steueramtlich zum Inlandsverbrauch haben absetzen lassen, zuzüglich der versteuerten Vorräte bei Beginn und abzüglich der versteuerten Vorräte am Ende der gewählten 12 Monate. Sie sind berechtigt, 20 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herzustellen, als sie in den steuerpflichtigen Inlandsverkehr bringen dürfen.

Rübenverarbeitende Fabriken, die regelmäßig im wesentlichen nur für einen beschränkten Personenkreis, z. B. ihre Angestellten, Arbeiter und die beteiligten Rübenbauenden Landwirte, Verbrauchszucker herstellen, dürfen nur 30 vom Hundert mehr Verbrauchszucker herstellen, und in den freien Verkehr bringen als im Betriebsjahr 1913/14.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker zum Zwecke der Raffination in den Fabrikbetrieb in einer Menge aufgenommen haben, die 10 vom Hundert der in der Fabrik aus Rüben hergestellten Menge übersteigt, unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Herstellung und des Abhages von Verbrauchszucker.

Rübenverarbeitende Fabriken, die im Betriebsjahr 1913/14 Rohzucker und Verbrauchszucker abgegeben haben, ohne daß der Fall von Abs. 2 oder 3 vorliegt, werden wie die im Abs. 1 aufgeführten Fabriken behandelt.

Die Verbrauchszuckermengen, die nach den Abs. 1 und 4 von den einzelnen Fabriken in den freien Verkehr gebracht werden dürfen, werden von der Verteilungsstelle festgelegt.

§ 4. Soweit die im § 3 aufgeführten Fabriken zur Herstellung

von Verbrauchszucker berechtigt sind und hiervon Gebrauch machen, sind sie zur Lieferung von Rohzucker (§§ 1 und 12) nicht verpflichtet.

§ 5. Der Reichsanzler kann bestimmen, daß von jeder Rohzuckerfabrik für den verteilten und von jeder Verbrauchszuckerfabrik für den zugeteilten Rohzucker eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ Pfennig für je 50 Kilogramm zu erheben ist. Die Gebühr ist an eine vom Reichsanzler zu bezeichnende Kasse zu zahlen und zur Deckung der Unkosten der Verteilungsstelle zu verwenden. Über einen nach Auseinanderstreiten dieser Verordnung verbleibenden Überschuss verfügt der Reichsanzler.

§ 6. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für 50 Kilogramm von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Saat frei Magdeburg 12 Mark bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1915; bei späterer Lieferung erhöht er sich am ersten Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 12,50 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Preise, die für die einzelnen Fabriken frei Verladestelle gelten, sowie die Preise, die für Rohzucker gelten, der außerhalb des Standorts der Fabriken eingelagert ist.

Rohzucker, der innerhalb der zur Verteilung gelangenden 55 Hunderterteile liegt, ist auf Verlangen der Verbrauchszuckerfabrik in Säcken zu liefern, die diese stellt; ist die Rohzuckerfabrik bis zum ersten Tage des Lieferungsmonats nicht im Besitz der Säcke, so steht es ihr frei, den Rohzucker bis zum Eingang der Säcke in eigenen Säcken zu liefern. Über 55 Hunderterteile ist der Rohzucker nach Wahl des Verkäufers in Säcken, die der Verkäufer über die Verbrauchszuckerfabrik stellt, zu liefern. Bei Lieferung in Säcken des Verkäufers ist eine Leibgebühr von höchstens 10 Pfennig für 50 Kilogramm für die ersten 6 Wochen vom Tage des Einganges des Zuckers in die Verbrauchszuckerfabrik bis zum Tage der Rücksendung der Säcke und für jeden weiteren Monat eine solche von je $2\frac{1}{2}$ Pfennig zu berechnen. Die Säcke sind längstens binnen 6 Monaten zurückzuführen.

Hinrichlich des Preises für Rohzucker aus dem Betriebsjahr 1914/15 und aus früheren Betriebsjahren bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 7. Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen vom 1. Oktober 1915 ab gewahrselten Weis nicht teurer verkaufen als zu einem Preis, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 Kilogramm oder Saat einschließlich der Verbrauchssteuer nicht mehr beträgt als 22,60 Mark.

Der Preis erhöht sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember 1915 am ersten jedes Monats um 0,10 Mark bis auf höchstens 23,10 Mark.

Der Bundesrat bestimmt auf dieser Grundlage die Höchstpreise der übrigen Verbrauchszuckerarten sowie die Höchstpreise, die für Lieferung ab Verladestelle der einzelnen Fabriken gelten.

§ 8. Erfolgt der Verkauf von Verbrauchszucker nicht durch eine Verbrauchszuckerfabrik, so darf außer dem Höchstpreis, der für die Verbrauchszuckerfabrik gilt, die für den Bestimmungsort unter Berücksichtigung der festgelegten Höchstpreise am frachtgünstigsten liegt, eine Vergütung für die Transportkosten von dieser Fabrik zugleich eines Zuschlags von höchstens 5 vom Hundert des Höchstpreises gefordert und gezahlt werden. Der Reichsanzler kann bei nachgewiesinem Bedürfnis den Zuschlag bis auf 7 vom Hundert erhöhen.

Diese Bestimmung gilt nicht für den Kleinverkauf; der Reichsanzler kann Vorschriften darüber erlassen, was als Kleinverkauf anzusehen ist.

§ 9. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der vom Reichsanzler oder von der Verteilungsstelle vorgeschriebene oder der vereinbarte Zeitpunkt der Lieferung.

§ 10. Auf die in den §§ 6, 7 und 8 vorgesehenen Preise finden die §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes, betreffend die Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Reichsanzler erlässt die näheren Bestimmungen. Er kann von den Vorschriften der §§ 1 bis 10 Ausnahmen zulassen.

§ 12. Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 11 nicht Platz greifen, unterliegt die Veräußerung, Versendung und Verwendung des im Reichsgebiete befindlichen Rohzuckers der Bestimmung des Reichsanzlers.

Der Reichsanzler kann auch eine Anzeige der Bestände an Rohzucker und der eingetreteten Änderungen vorcrireben.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird, unbeschadet der verwirkten Steuerstrafe, bestraft:

1. wer unbefugt Rohzucker entfernt, beiseite schafft, beschädigt, zerstört, vergällt, versüßt oder sonst verbraucht, verarbeitet, verkauft, lauft oder ein andererem Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Aufforderung, Rohzucker zu liefern (§§ 1, 12), oder der Verpflichtung, Verbrauchszucker oder bestimmte Sorten Verbrauchszucker herzustellen (§ 1 Abs. 5), nicht nachkommt,

3. wer die nach § 12 erforderliche Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstatet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszieler. Vom 26. August 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszieler vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszieler mit Beginn des 1. September 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu diesem Zweck haben die Berechtigten, deren Bucher in freiem Gewahrsam liegen, den Lagerhaltern nach dem 1. September 1915 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzugeben. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. September 1915 abzufinden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. September 1915 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rauch.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) folgende Verordnung erlassen:

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefkartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) tritt hiermit außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung.

Gemäß § 3 der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Baumwollstoffe, bewilligt das Königliche Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, allgemein folgende Ausnahme:

I. Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, Garne aus Baumwollabfällen, die nicht Baumwollabgänge im Sinne der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagsnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwolleipinsten sind, sowie Garne aus Kunstmäuse aus Baumwolle und Garne aus Baumwollabgängen dürfen jedoch nicht mitverwandt werden.

II. Zur Behebung etwaiger Zweifel wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch die Ausnahmebewilligung zu I die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagsnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwolleipinsten nicht berührt werden, wonach die Beimischung von regelrechter Baumwolle oder Baumwollabgängen bei der Verarbeitung der freigelassenen Baumwollabfälle im Spinnverfahren verboten ist.

III. Ueberschreitungen dieser Ausnahmebewilligung fallen unter die Strafbestimmungen des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe oder unter die Strafbestimmungen der in der Einleitung der Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagsnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwolleipinsten aufgeführten Gesetze und Verordnungen.

Berlin, den 20. August 1915.

Kriegsministerium.
Kriegs-Rohstoff-Abteilung. A. m. W. b.
Loeckh.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erbsen, Bohnen und Linsen (Hülsenfrüchte) dürfen nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für Adlerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und Kleie (§ 1 A und B der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399);

2. für die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, die diese Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben;

3. für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken beschäftigt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigungen zuständig ist;

4. für frisches Gemüse und für eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältnissen (Konserven);

5. für Hülsenfrüchte, solange sie sich im Gemenge mit anderer Frucht befinden;

6. für Hülsenfrüchte, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen;

7. für Hülsenfrüchte, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Besitzer von Hülsenfrüchten dürfen aus ihren Vorräten insgesamt 1 Doppelzentner von jeder Art ohne Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft absezten.

§ 2. Wer Erbsen, Bohnen oder Linsen gedroschen oder ungedroschen mit Beginn des 1. Oktober 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen anzugeben. Die Anzeige ist bis zum 5. Oktober 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. Oktober 1915 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach Erfüllung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und nach § 5 Abs. 2 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 aufgeführten Arten und Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 1 Doppelzentner von jeder Art.

§ 3. Werden Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) nachträglich ausgekonditioniert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist binnen 3 Tagen nach der Auskonditionierung zu erstatten.

§ 4. Die Besitzer von Hülsenfrüchten, die nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgelegt werden dürfen, haben für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen ihre Vorräte nur mit Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft verarbeiten. Sie haben dieser auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erfüllung der Portolosten einzufinden oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 5. Die Besitzer von Hülsenfrüchten haben die Vorräte, soweit diese nach § 1 nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgelegt werden dürfen, der Zentral-Einkaufsgesellschaft auf Verlangen läufiglich zu überlassen und auf Abruf zu verläßt. Sie können ihrerseits verlangen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft diese Vorräte läufiglich übernimmt, und eine Frist zur Abnahme festlegen, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist erlischt die Absatzpflicht nach § 1.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Hülsenfrüchte, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betriebe zur nächsten Bestellung nötig hat oder deren Er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Alttenteiler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erläutert der Reichskanzler.

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen
bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 Mark für den Doppelzentner,
bei Linsen 75 Mark für den Doppelzentner.
Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Saat. Für
lehrweise Ueberlassung der Säde darf eine Sadleibgebühr bis
zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säde
nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben,
so darf die Leibgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis
zum Höchstbetrag von 2 Mark erhöht werden. Werden die
Säde mitverkauft, so darf der Preis für den Saat nicht mehr
als 80 Pfennig und für den Saat, der 75 Kilogramm oder mehr
hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichs-
kanzler kann die Sadleibgebühr und den Saatpreis ändern. Bei
Rücklauf der Säde darf der Unterschied zwischen dem Verkauf
und Rücklaufpreise dem Saat der Sadleibgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung
bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der
Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Ein-
ladens dasselb.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufs-
gesellschaft gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die zu-
ständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest.
Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens
zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die
endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-
Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen
erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigen-
tum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anord-
nung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesell-
schaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person über-
tragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das
Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer
angezeigt.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Ausbewahrung
bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden,
 deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Ausbewahrungs-
orts endgültig feststellt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig
über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der
Aufforderung zum Dreschen oder zur ländlichen Ueberlassung so-
wie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernomme-
nen Hülserfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung,
an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten
Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestim-
men, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr über-
nommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Wer Hülserfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im
§ 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst
gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiter-
verkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als
höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kom-
munalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser
Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer dem § 1 zuwider Hülserfrüchte in anderer Weise als
durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft abgibt;

2. wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht
in der festgesetzten Frist erstattet oder wer wissentlich unrichtige
oder unvollständige Angaben macht;

3. wer der Verpflichtung zur Ausbewahrung und pfleglichen
Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;

4. wer die als Saatgut freigelassenen Hülserfrüchte (§ 1
Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft
zu anderen als Saatzwecken abgibt oder verwendet;

5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Aus-
führungsbestimmungen zuwiderhandelt;

6. wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht
innehält.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Gesetztrittens.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

Wer das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und
Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Bom 26. August 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des
Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der in-

ländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch
für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen
sind, soweit diese Verträge nicht bereits seitens des Verkäufers
erfüllt sind.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hülserfrüchten.

Bom 30. August 1915.

Auf Grund von § 11 der Verordnung des Bundesrats über
den Verkehr mit Hülserfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 520) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Für die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 1
Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung sind die Großherzoglichen Kreis-
ämter zuständig.

§ 2. Die Anzeigen nach § 2 sind an die Großherzoglichen
Kreisämter zu erstatzen.

§ 3. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen als höhere
Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss,
als zuständige Behörde das Kreisamt und als Kommunal-
verband der Kreis.

Darmstadt, den 30. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Bekanntmachung

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier
den freien Mehlhandel.

Wiederholt wird vom Handel beschlagnahmefreies oder ver-
kehrsreiches Mehl angeboten, vor dessen Ankauf gewarnt wird, weil
in den meisten Fällen es sich nicht um tatsächlich beschlagnahmefreies
und verkehrsreiches Mehl handelt. Mehl ist nur dann beschlag-
nahmefreies und verkehrsreich, wenn es nach dem 31. Januar 1915
aus dem Auslande eingeführt oder aus ausländischem Brot-
getreide hergestellt ist, dessen Einführung nach dem 31. Januar 1915
stattgefunden hat, wobei noch zu beachten ist, daß als „Ausland“
in diesem Sinne nicht das von uns besetzte fremde Gebiet gilt.
Beschlagnahmefreies und verkehrsreiches Mehl darf nur eingeführt werden,
wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes vorgelegt
wird, aus dessen Bezirk das Mehl ausgeführt wird, die ausdrücklich
dahin lautet, daß das Mehl nach dem 31. Januar 1915 aus
dem Auslande eingeführt oder aus solchem ausländischen Brot-
getreide hergestellt ist, dessen Einführung nach dem 31. Januar
1915 stattgefunden hat.“

Die Einführung dieses Mehles ist uns von den Händlern, die
sich mit dem Verkauf solchen Mehles befassen, unter Vorlegung der
Bescheinigung anzuseigen.

Auch haben diese Händler über ihre Abnehmer genaue Auf-
zeichnungen zu machen, die uns auf Verlangen jederzeit vor-
zulegen sind.

Gießen, den 2. September 1915.

Ramens des Kreisausschusses.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürger-
meistereien der Landgemeinden und die Gendarmerie des
Kreises.

Auf die vorstehende Bekanntmachung, die ortsüblich zu ver-
öffentlichen ist, sind Mehlhändler, Bäcker und Müller besonders
aufmerksam zu machen.

Der Befolg der Bekanntmachung ist streng zu überwachen.

Gießen, den 2. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Bekanntmachung

Betr.: Den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide.

Zahlreiche Anfragen, Mitteilungen und Anträge haben Anlaß
gegeben, die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Saatgut
und Saatgetreide zu ändern (siehe Bekanntmachung vom 19. August
1915, Reichs-Gesetzblatt S. 508). Sie werden nachstehend zu-
sammengefaßt und näher erläutert:

1. Unterschied zwischen Saatgut und Saatgetreide.

Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den
Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915
(Reichs-Gesetzblatt S. 363) unterscheidet zwischen „Saatgut“ (§ 6,
Absatz 1 b) und „Saatgetreide“ (§ 6, Absatz 1 c).

Unter Saatgut versteht das Geieß alles Brotgetreide, das
zu Saatzwecken verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Getreide verstanden,
das von vornherein zu Saatzwecken gezogen wurde, und zwar
in landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich sich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Ernte-
jahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt
haben. Dies trifft regelmäßig bei den anerkannten Saatgutwir-
kern zu, die verlangen können, daß bei der Aufgabe des Saat-
guts zur Beförderung mit der Eisenbahn zugleich bei der Ab-

terigung die ermäßigte Fracht nach dem Saatguttarif berechnet wird (siehe § 46 des Deutschen Eisenbahnüttarif, Teil I, Abteilung B und Gemeinsamer Tarif und Verkehrsanziger für den Güter- und Tierverkehr 1913, Anlage zu Nr. 76, 1914, Seite 691). Die Vereinbarungen der anerkannten Saatzüchtereien und Saatgutwirtschaften können bei den Güterabfertigungsstellen eingesehen werden. Saatgetreide ist nicht an den Höchstpreis gebunden.

2. Veränderungen innerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf innerhalb des Kommunalverbandes nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden. (§ 7 in Verbindung mit § 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. O.).

3. Veränderungen an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes.

Saatgut und Saatgetreide darf an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes ebenfalls nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden. Diese Genehmigung darf der Kommunalverband, aus dem das Saatgut oder Saatgetreide ausgeführt werden soll, nur geben, wenn der empfangende Kommunalverband der Berechnung auf seinen Bedarfanteil (§ 14, Absatz 1 e) oder auf die festgelehrten Mengen (§ 14, Absatz 1 f) zugestimmt hat. (§ 19, Absatz 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1915 a. a. O.).

4. Mitwirkung der Händler bei der Veräußerung von Saatgut und Saatgetreide.

Saatgut und Saatgetreide darf auch an Händler veräußert werden, sofern Sicherheit dafür besteht, daß der Händler das Getreide tatsächlich als Saatgut kaufen und innerhalb des Kommunalverbandes als Saatgut weiter veräußern will. Für die Veräußerung als Saatgut an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes siehe die Bestimmungen unter Biffer 3.

Wir bemerken zu vorstehendem allgemein, daß, wenn auch die Landwirte nach gewissen Gefahrenheiten in normalen Zeiten Saatgut (Saatgetreide) von Orten außerhalb des Kommunalverbandes Gießen bezogen haben, es unter den augenblicklichen Verhältnissen dringend notwendig ist, von diesen Gefahrenheiten vorübergehend einmal abzusehen. Es ist genügend Saatgut (Saatgetreide) im Kreis Gießen vorhanden, um den Bedarf aus eigenen Beständen zu decken. Wir empfehlen, diesem Umstand Rechnung zu tragen, da sich in den letzten Tagen die Gesuche um Genehmigung auf Einfuhr von Saatgut (Saatgetreide) aus anderen hessischen und nicht hessischen Bezirken in den Kreis Gießen derart häufen, daß wir Bedenken tragen müssen, in solcher Höhe das derart eingeführte Getreide uns auf unseren Bedarfanteil oder auf die festgelehrten Mengen anrechnen zu lassen.

Gießen, den 2. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es wird empfohlen, den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen und den Befolg derselben überwachen zu lassen.

Gießen, den 2. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, den Inhalt der Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen und dafür bezorgt zu sein, daß im Falle festgestellter Zwiderhandlung Anzeige erhoben wird.

Gießen, den 2. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Den Verkehr mit Delbrüchen und daraus gewonnenen Produkten.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch die Bundesratsverordnung v. 15. Juli 1. J. nach der die Delbrüche der inländischen Ernte an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Dole und Fette, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu Berlin B. 8, Kanonierstraße 29/30, zu liefern sind, sind einer großen Anzahl kleiner Delmühlen, die bisher ihren Rohstoffbedarf bei den Landwirten ihres Bezirks deckten, diese Zusatzabfertigung worden, so daß sie vielfach um Material in Verlegenheit sein werden. Um diese Mühlen unter ihrer Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse nicht leiden zu lassen, beauftragen wir

Sie, den Werken Ihrer Gemeinde mitzuteilen, daß die Delbrüche aus der inländischen Ernte den Mühlen durch Vermittlung der Kriegs-Abrechnungsstelle der Deutschen Delmühlen, Berlin B. 8, Kanonierstraße 29/30 zur Verarbeitung zugeführt werden sollen, und sie aufzufordern, sich, wenn sie sich an der Verarbeitung beteiligen wollen, mit einem entsprechenden Antrag an die genannte Stelle zu wenden.

Den Mühlen ist dabei bekannt zu geben, daß bei den Belehrungen der Abrechnungsstelle die von den Mühlen im Kalenderjahr 1918 verarbeiteten Mengen Delfrüchte als Maßstab dienen, demnach diese Ziffer (in Tonnen zu 1000 Kilogramm) der Abrechnungsstelle anzugeben ist, daß jedoch, da auch die Unternehmen, die ihr Rohmaterial bisher zum großen Teil aus dem Auslande bezogen haben, für die nächste Zukunft fast ausschließlich auf die Erträge der inländischen Ernte angewiesen sind, auch bei aller Rücksichtnahme auf die kleinen Mühlen die Menge, die der einzelnen Mühle zugestellt werden kann, voraussichtlich nur einen geringen Prozentsatz ihrer Verarbeitungsmöglichkeit darstellen wird.

Da die Verteilung der Saaten aus der inländischen Ernte in Kürze vorgenommen werden soll, sind die Delmühlen von vorstehenden Mitteilungen umgehend in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, sich baldigst bei der Abrechnungsstelle zu melden.

Gießen, den 31. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Herbstmarkt zu Ridda.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur Kenntnis der Interessenten gebracht.

Gießen, den 31. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Wie oben.

Auf Grund des § 17 Biff. 12 des Reichsviehseuchengesetzes und des § 48 der Ausführungsvorschriften dazu wird für den am Montag, 6. September 1. J., stattfindenden Herbstmarkt zu Ridda angeordnet:

Der gewöhnliche Handel mit Rindvieh, Schweinen und Ziegen ist am Markttage in der Stadt Ridda und in deren Umgebung bis zu einem Umkreis von 5 Kilometern außerhalb des Marktplatzes verboten.

Zwiderhandlungen werden nach § 76 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Büdingen, den 28. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

gez.: Boedmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Hafter aus der Ernte 1915.

Zum Ablauf des von dem Kommunalverband Gießen zu erwerbenden Hafers aus der Ernte 1915 ist die Firma "Ber einige Getreidehändler, G. m. b. H.", in Gießen beauftragt worden. Sie und ihre Beauftragten, die sich als solche entsprechend legitimieren werden, haben allein das Recht, den für die Heeresverwaltung zu liefernden Hafter aufzukaufen.

Gießen, den 27. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hohler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wiesed. In Wiesed ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die Gemarkung Wiesed bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Bezirk gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 12. November 1914 (Kreisblatt Nr. 70 vom 17. November 1914).

Gießen, den 2. September 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Die Aufführung der Stammrolle des gebundenen Landsturms.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche noch mit der Erledigung der übergedruckten Verfügung vom 23. August 1. J. im Rückstande sind, werden zur alsbaldigen Einwendung des Berichts aufgefordert.

Gießen, den 2. September 1915.

Der Zivilvorsteher der Erkommision des Kreises Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Landwirt Julius Bimmer zu Lauter ist als Quellenwart für das Lauterer Quellengebiet auf den Polizeiausschuß verpflichtet worden.